



Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e. V.

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Ausgestaltung des unerlaubten Umgangs mit halbautomatischen Kurzwaffen als Verbrechen

pro legal

Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e. V.

Geschäftsstelle

Potsdamer Straße 91

14469 Potsdam

Tel: 0331 – 61 90 96 28

E-Mail: info@prolegal.de

Web: www.prolegal.de

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Ausgestaltung des unerlaubten Umgangs mit halbautomatischen Kurz Waffen als Verbrechen

Bezug: BR-Drs. 383/26 (Beschluss) vom 10. Juli 2026

Adressaten: Deutscher Bundestag, Bundesregierung und zuständige Ausschüsse

Verfasser: pro legal e. V.

Stand: 22. Juli 2026

Kernaussage: pro legal e. V. lehnt den Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Fassung ab. Klare und wirksame Regelungen gegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen und organisierten illegalen Waffenhandel sowie gegen den Einsatz illegaler Waffen zur Begehung weiterer Straftaten sind zu begrüßen. Der Entwurf beschränkt sich jedoch gerade nicht auf diese Fälle, sondern erhebt auch administrative und waffenrechtliche Grenzfälle zum Verbrechen. Das ist weder zielgenau noch verhältnismäßig.

1. Vorbemerkung

pro legal e. V. vertritt die Interessen rechtstreuer Bürger, die Schusswaffen legal für Sport, Jagd, Sammlung, Beruf oder Brauchtum besitzen. Diese Bürger haben ein eigenes und unmittelbares Interesse daran, dass illegaler Waffenhandel, bewaffnete organisierte Kriminalität und die Verwendung von Schusswaffen zur Begehung schwerer Straftaten wirksam verfolgt werden.

Aus diesem Grund befürworten wir klare, verständliche und vollziehbare Strafnormen, die kriminelle Strukturen zielgerichtet erfassen. Darin liegt jedoch keine Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf. Im Gegenteil: Eine wirksame Strafnorm muss gerade zwischen professioneller Kriminalität und administrativen Grenzfällen unterscheiden. Der vorliegende Entwurf tut dies nicht.

Die Gesetzesbegründung stellt den illegalen Handel mit erheblichen Waffenmengen, die Einbindung in Strukturen der Organisierten Kriminalität, Waffenverstecke und die Verwendung halbautomatischer Pistolen bei schweren Straftaten in den Mittelpunkt. Der vorgeschlagene Tatbestand enthält jedoch weder eine Mengen- noch eine Gewerbs-, Banden-, Organisations- oder Verwendungsabsichtsschwelle. Damit reicht sein Anwendungsbereich weit über die in der Begründung beschriebenen Kriminalitätsphänomene hinaus.

2. Laufende Evaluierung nicht durch Einzeländerungen vorwegnehmen

Das Bundesministerium des Innern hat im September 2025 eine umfassende Evaluierung des Waffenrechts unter Beteiligung unter anderem von Jägern, Sportschützen, Herstellern, Händlern, Sammlern, Opferverbänden, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Sicherheitsbehörden eingeleitet. Nach der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage in BT-Drs. 21/3980 sollten

auf Grundlage der ersten Beteiligungsrunde zunächst die konkreten Evaluierungsgegenstände und die weitere Ausgestaltung erarbeitet werden. Eine zweite Beteiligungsrunde war nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern für den Sommer 2026 in Vorbereitung.

Der Koalitionsvertrag sieht ausdrücklich vor, das Waffenrecht auf Grundlage der zuvor erfolgten Evaluierung fortzuentwickeln. Dieses Vorgehen ist sachgerecht: Zunächst müssen Vollzugsprobleme, Regelungslücken, unbeabsichtigte Folgen und tatsächliche Kriminalitätsphänomene belastbar festgestellt werden. Erst danach lässt sich beurteilen, ob eine Gesetzesänderung erforderlich ist und wie sie zielgenau ausgestaltet werden muss.

Anschaulich gesprochen: Es wäre, als ließe man eine Systemdiagnose laufen und veränderte während des Diagnoselaufs das zu untersuchende System. Die Ausgangslage und die gewonnenen Daten würden dadurch verändert; die Aussagekraft der laufenden Diagnose wäre beeinträchtigt.

pro legal e. V. hält es deshalb für unangemessen, schon vor Abschluss und Auswertung der laufenden Evaluierung isolierte Änderungen am Waffengesetz vorzunehmen. Der vorliegende Entwurf legt auch nicht nachvollziehbar dar, weshalb gerade diese weitreichende Verschärfung nicht bis zum Vorliegen der Evaluierungsergebnisse zurückgestellt werden kann. Eine ergebnisoffene Evaluierung darf nicht durch vorgezogene Einzelmaßnahmen politisch und methodisch entwertet werden.

3. Ziel und Regelung fallen auseinander

Der Entwurf will den bislang in § 52 WaffG geregelten unerlaubten Umgang mit halbautomatischen Kurzwaffen zum Verschießen von Patronenmunition in § 51 WaffG überführen und im Regelfall mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bedrohen. Zugleich sollen die erfassten Taten über § 100a Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a StPO grundsätzlich dem Katalog der Telekommunikationsüberwachung unterfallen.

Die Begründung nennt als Leitbild professionell und organisiert handelnde Täter, die teilweise dreistellige Stückzahlen in Verkehr bringen. Der Tatbestand erfasst demgegenüber unterschiedslos denjenigen, der eine einzelne Pistole für eine weitere Straftat bereithält, den professionellen illegalen Händler und den ansonsten berechtigten Waffenbesitzer, dessen konkrete Erwerbs-, Besitz-, Leih- oder Transportberechtigung in einem Grenzfall nicht greift.

Diese Gleichbehandlung ist kein bloßes Problem der späteren Strafzumessung. Sie ist bereits auf Tatbestandsebene verfehlt. Das Strafrecht muss den gesteigerten Unrechtsgehalt organisierter und deliktsbezogener Begehungsweisen dort abbilden, wo er entsteht: durch qualifizierende Tatbestandsmerkmale.

4. Der minder schwere Fall ist kein ausreichendes Korrektiv

Die Möglichkeit eines minder schweren Falles nach § 51 Absatz 3 WaffG beseitigt das Grundproblem nicht. Nach § 12 Absatz 3 StGB bleiben gesetzliche Strafschärfungen oder Strafmilderungen für besonders schwere oder minder schwere Fälle bei der Einteilung als Verbrechen oder Vergehen außer Betracht. Auch eine im minder schweren Fall verhängte Geldstrafe wäre daher weiterhin eine Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Für einen bislang zuverlässigen Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse können deshalb selbst bei geringer Schuld Folgen eintreten, die weit über die konkrete Strafe hinausreichen:

- Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit nach §§ 153 oder 153a StPO kommt bei einem Verbrechen nicht in Betracht.
- Eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens begründet nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a WaffG für zehn Jahre die absolute waffenrechtliche Unzuverlässigkeit.
- Waffenrechtliche Erlaubnisse wären regelmäßig zwingend zu widerrufen; bei Jägern kann zusätzlich der Jagdschein betroffen sein.
- Die Folgen knüpfen nicht an eine Mindesthöhe der Geldstrafe an. Die im Waffenrecht sonst bedeutsame Schwelle von 60 Tagessätzen schützt hier nicht.
- Der Vorwurf eines Verbrechens erweitert zugleich die Eingriffs- und Ermittlungsintensität bereits im Ermittlungsverfahren.

Ein minder schwerer Fall kann die Höhe der Strafe mildern, nicht aber die Verbrechenseigenschaft und deren waffenrechtliche Nebenfolgen. Er ist deshalb zur Abgrenzung administrativer Grenzfälle ungeeignet.

5. Konkrete Risiken für rechtstreue Waffenbesitzer

Nicht jeder Form- oder Meldefehler führt automatisch zu unerlaubtem Besitz. Besteht die materielle Erlaubnis oder eine gesetzliche Ausnahme tatsächlich, bleibt ein verspäteter Eintrag, eine verspätete Anzeige oder ein fehlerhaftes Begleitpapier grundsätzlich anders zu bewerten. Gerade die Grenze zwischen einem reinen Dokumentationsmangel und dem Wegfall einer materiellen Berechtigung ist in der Praxis jedoch nicht immer eindeutig.

Problematisch sind insbesondere Konstellationen, in denen eine Ausnahme oder Erlaubnis durch Fristablauf, Zweckbindung oder eine fehlerhafte Zuordnung nicht oder nicht mehr greift. Dazu zählen beispielsweise:

Bereich	Beispiel eines Grenzfalls
Leihe	Überschreitung der Monatsfrist oder Zweifel, ob der konkrete Leihzweck vom Bedürfnis des Entleihers umfasst ist.
Erwerb	Abgelaufener oder inhaltlich nicht passender Voreintrag trotz grundsätzlich vorhandener WBK und fortbestehender persönlicher Eignung.
Transport	Abgrenzungsfragen zwischen erlaubnisfreiem Transport und erlaubnispflichtigem Führen, etwa bei Umwegen, Zwischenaufenthalten oder einem zweifelhaften Zweckzusammenhang.
Erbfall und Fristen	Versäumte Anzeigen oder Anträge, wenn daraus nach Ablauf gesetzlicher Fristen ein materiell ungeklärter Besitz entsteht.
Wesentliche Teile und Zubehör	Unsicherheit, wie wesentliche Teile, Wechselsysteme und Schalldämpfer im Verhältnis zum neuen Tatbestand zu behandeln sind.

Wer das Datum oder die tatsächlichen Umstände irrtümlich falsch erfasst, handelt möglicherweise nicht vorsätzlich. § 51 Absatz 4 WaffG erfasst jedoch auch fahrlässiges Verhalten. Die Abgrenzung von Vorsatz, Tatsachenirrtum und vermeidbarem Verbotsirrtum wird daher über die Verbrechenseigenschaft und über den Fortbestand der gesamten waffenrechtlichen Existenz entscheiden. Eine solche Rechtsfolge darf nicht an unklare Alltagsgrenzen anknüpfen.

6. Telekommunikationsüberwachung nur bei qualifizierter Kriminalität

Der Entwurf will die neuen §-51-Taten zugleich grundsätzlich zu Katalogtaten der Telekommunikationsüberwachung machen. Zwar bleiben die weiteren Voraussetzungen des § 100a Absatz 1 StPO, insbesondere die Schwere der Tat im Einzelfall und die Subsidiarität, bestehen. Dennoch öffnet die pauschale Verlagerung in § 51 WaffG den Katalog auch für den unerlaubten Besitz einer einzelnen Waffe und für die beschriebenen Grenzfälle.

Wenn das kriminalpolitische Ziel Waffenverstecke, Handelsstrukturen und Organisierte Kriminalität sind, muss auch die Befugnisnorm an solche qualifizierenden Merkmale anknüpfen. Eine allgemeine Öffnung für sämtliche Fälle ist nicht erforderlich.

7. Handwerkliche und systematische Mängel

Der Entwurf bedarf auch unabhängig von der grundsätzlichen Kritik einer redaktionellen und systematischen Überarbeitung:

- Die neuen speziellen Tatbestände in § 51 Absatz 1 Nummer 2 überschneiden sich bei Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung, Handel, Verbringen und Mitnahme mit den weiterhin allgemein formulierten Tatbeständen des § 52 Absatz 1.
- § 52 Absatz 4 verweist weiterhin auf Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d, obwohl Buchstabe d nach der vorgesehenen Umnummerierung nicht mehr vorhanden wäre.
- Die Folgen der gesetzlichen Gleichstellung wesentlicher Teile werden in der Begründung nicht hinreichend behandelt.
- Für Wechsellagerungssysteme und Schalldämpfer fehlt eine ausdrückliche Aussage zum Verhältnis zwischen dem Gegenstand, seiner Bestimmung und der vom neuen Tatbestand erfassten Waffenart.
- Das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung lässt keine Übergangs- oder Bereinigungsfrist, obwohl Besitz ein Dauerdelikt ist und ungeklärte Altfälle in die neue Rechtslage hineinreichen können.

8. Forderungen von pro legal e. V.

pro legal e. V. fordert den Bundestag auf, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zu beschließen. Soll das Regelungsziel weiterverfolgt werden, sind mindestens die folgenden Änderungen erforderlich:

1. Evaluierung abschließen und auswerten

Vor weiteren Änderungen des Waffengesetzes ist die laufende umfassende Evaluierung abzuschließen. Ihre Ergebnisse sind transparent auszuwerten und der Gesetzgebung zugrunde zu legen. Der vorliegende Entwurf ist bis dahin zurückzustellen.

2. Verbrechenstatbestand auf qualifizierte Kriminalität beschränken

§ 51 WaffG darf nur eingreifen, wenn der unerlaubte Umgang gewerbsmäßig, bandenmäßig, als Teil organisierter Strukturen, hinsichtlich einer größeren Waffenmenge oder mit der Absicht erfolgt, die Waffe zur Begehung oder Förderung weiterer Straftaten einzusetzen oder bereitzustellen.

3. Einfachen unerlaubten Besitz als Vergehen belassen

Der Besitz einer einzelnen halbautomatischen Kurzwaffe durch einen ansonsten erlaubnisberechtigten Waffenbesitzer muss bei Fehlen qualifizierender krimineller Merkmale weiterhin dem Vergehensbereich des § 52 WaffG unterfallen.

4. Eigene Vergehensregel für Grenzfälle schaffen

Für Fristüberschreitungen, Leih-, Zweck- und Transportgrenzfälle ist eine eigenständige, schuldangemessene Vergehensregel vorzusehen. Der minder schwere Fall eines Verbrechenstatbestandes genügt wegen § 12 Absatz 3 StGB nicht.

5. Reine Form- und Dokumentationsfehler ausdrücklich ausnehmen

Das Gesetz muss klarstellen, dass reine Anzeige-, Eintragungs- und Dokumentationsfehler keine materielle Unerlaubtheit von Erwerb oder Besitz begründen, wenn die zugrunde liegende Erlaubnis oder gesetzliche Ausnahme tatsächlich besteht.

6. Übergangs- und Bereinigungsfrist vorsehen

Vor Anwendung des neuen Strafrahmens ist eine angemessene Frist zu gewähren, in der ungeklärte Besitzverhältnisse durch Rückgabe, Nachmeldung, Nachtragung, Überlassung an Berechtigte oder Abgabe an die Behörde rechtssicher bereinigt werden können. Dies darf nicht für Waffen gelten, die zur Begehung anderer Straftaten eingesetzt wurden oder aus organisierter Kriminalität stammen.

7. Telekommunikationsüberwachung begrenzen

Die Einbeziehung in § 100a StPO ist auf gewerbs-, bandenmäßige, organisierte, mengenmäßig erhebliche oder auf weitere Straftaten gerichtete Fälle zu beschränken.

8. Überschneidungen und Verweisungsfehler bereinigen

Das Verhältnis von §§ 51 und 52 WaffG muss widerspruchsfrei geregelt und die gegenstandslose Verweisung auf § 52 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d in § 52 Absatz 4 korrigiert werden.

9. Wesentliche Teile, Wechselsysteme und Schalldämpfer ausdrücklich regeln

Der Gesetzgeber muss eindeutig festlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Gegenstände vom neuen Verbrechenstatbestand erfasst werden. Eine bloße Ableitung über Gleichstellungs- und Bestimmungsregeln ist angesichts der erheblichen Rechtsfolgen unzureichend.

10. Unverzügliche freiwillige Korrektur privilegieren

Wer eine geringfügige Fristüberschreitung oder einen formalen Mangel unverzüglich und freiwillig korrigiert, bevor eine Behörde davon Kenntnis erlangt, muss gesetzlich privilegiert werden. Je nach Fall ist Straffreiheit, ein Absehen von Strafe oder zumindest eine zwingende Herabstufung zum Vergehen vorzusehen.

9. Vorschlag für eine sachgerechte Regelungsstruktur

Eine zielgenaue Regelung sollte zweistufig aufgebaut sein:

- **Grundtatbestand als Vergehen:** einfacher vorsätzlicher unerlaubter Erwerb, Besitz, Umgang oder Transport ohne qualifizierende kriminelle Merkmale; für administrative Grenzfälle mit eigenem milden Strafrahmen und Korrekturmöglichkeit.
- **Qualifikation als Verbrechen:** gewerbs-, bandenmäßige oder organisierte Begehung, erhebliche Waffenmengen sowie Handeln zur Begehung, Förderung oder Vorbereitung weiterer Straftaten.

Damit würden die in der Entwurfsbegründung beschriebenen Tätergruppen konsequent erfasst, ohne rechtstreue Waffenbesitzer bei administrativen Grenzfällen denselben statusrechtlichen Folgen zu unterwerfen.

10. Schlussfolgerung

Der Gesetzgeber muss entscheiden, welches Verhalten er erfassen will. Geht es um professionellen illegalen Waffenhandel, Waffenverstecke, Organisierte Kriminalität und die Bereitstellung von Waffen für weitere Straftaten, muss der Tatbestand genau diese Merkmale enthalten. Ein pauschaler Verbrechenstatbestand, der auch den unerlaubten Besitz einer einzelnen Waffe in einem administrativen Grenzfall erfasst, erreicht dieses Ziel nicht mit der erforderlichen rechtsstaatlichen Präzision.

pro legal e. V. begrüßt klare und konsequente Regeln gegen Kriminelle. Wir stimmen jedoch keiner Regelung zu, die den professionellen illegalen Waffenhändler und den ansonsten zuverlässigen Waffenbesitzer bei einem Frist-, Leih-, Zweck- oder Transportfehler zunächst in dieselbe Verbrechenkategorie einordnet und die Korrektur erst der Strafzumessung überlässt.

Solange die umfassende Evaluierung des Waffenrechts noch läuft und ihre Ergebnisse nicht ausgewertet sind, fehlt zudem die sachliche Grundlage für eine isolierte Verschärfung dieses Gewichts. Erst evaluieren, dann auf belastbarer Tatsachengrundlage zielgerichtet ändern: Dieses Vorgehen entspricht guter Gesetzgebung und bewahrt die Aussagekraft des bereits begonnenen Evaluierungsprozesses.

Der Gesetzentwurf ist daher in der vorliegenden Fassung abzulehnen und grundlegend zu überarbeiten.

Im Namen unserer Mitglieder und des Direktoriums



Alexander Titze
Vorsitzender

Amtliche Fundstellen

[Bundesratsbeschluss, BR-Drs. 383/26 \(Beschluss\), 10. Juli 2026](#)

[Antwort der Bundesregierung zur laufenden Evaluierung, BT-Drs. 21/3980, Fragen 48 und 49](#)

[Bundesministerium des Innern – Evaluierung des Waffenrechts: nächste Schritte](#)

[Waffengesetz – geltende Fassung](#)

[§ 12 StGB – Verbrechen und Vergehen](#)

[§ 100a StPO – Telekommunikationsüberwachung](#)